

Lesefassung zum

Entsorgungsvertrag

Die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

die SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen,
- nachstehend Unternehmer genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Der Unternehmer erfüllt die Aufgaben, die den Auftraggebern nach dem "Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG)" vom 02.09.1995 - BGBl. I S. 2313 - (jetzt: Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG - vom 25.01.2004, BGBl. S. 82), dem "Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Nds. AG TierKBG)" vom 12.07.1976 - Nds. GVBl. Nr. 22/1976 (jetzt: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 24.06.2004, Nds. GVBl. S. 230) - und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, behördlichen Anordnungen o. ä. in der jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Unternehmer ist damit Dritter im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 TierKBG (jetzt: § 3 Abs. 2 TierNebG).

Der Unternehmer bestätigt, dass für eine Verarbeitung der oben angeführten Abfälle (jetzt: Tierische Nebenprodukte) die TBA Dörnten (jetzt: TBA Genthin) zur Verfügung steht. Der Zweckverband für die TBA Dörnten mit Sitz in Osterode ist mit der Verarbeitung der in diesem Vertrag geregelten Abfälle einverstanden; hieraus ergeben sich für die Auftraggeber weder rechtliche noch finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband Dörnten, anderenfalls wird der Unternehmer die Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen des Zweckverbandes freistellen. Gleiches gilt im Falle einer anderweitigen Entsorgung i.S.v. § 5 Absatz 1 dieses Vertrages.

Der Unternehmer sichert den Auftraggebern zu, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des 6. Änderungsvertrages den Antrag auf Übertragung der Beseitigungspflicht für das Gebiet der Auftraggeber zu stellen. Der Unternehmer ist berechtigt, den Antrag auch über ein verbundenes Unternehmen, namentlich über die Saria Bio-Industries GmbH mit Sitz in Malchin zu stellen. Tut er dies nicht, haben die Auftraggeber ein durch den Landkreis Gifhorn auszuübendes Recht zum Rücktritt von den zu den Ziff. 1.) und Ziff. 2.) des 6. Änderungsvertrages getroffenen Regelungen. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes sind für die Vergütungsansprüche des Unternehmers ausschließlich die vertraglichen Regelungen maßgeblich, die sich aus dem Entsorgungsvertrag vom 30.04.1996 in der Ursprungsfassung ergeben. Wenn die Beseitigungspflicht auf den Unternehmer übertragen ist, gelten die vertraglichen Regelungen fort, soweit sie nicht zwingend die Beseitigungspflicht der Auftraggeber voraussetzen. Unberührt bleiben insbesondere die vertraglichen Vergütungsregelungen für die Tierkörperbeseitigung. Sollten sich aus der Übertragung der Beseitigungspflicht umsatzsteuerliche Veränderungen ergeben, sind diese aber zu berücksichtigen. Entsprechende vertragliche Modifikationen sind dann vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Auftraggeber werden in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass alles, was nach den bestehenden Rechtsvorschriften in Tierkörperbeseitigungsanstalten (jetzt: Verarbeitungsbetrieben) zu beseitigen ist, allein dem Unternehmer zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Die Auftraggeber verpflichten sich, für die Dauer dieses Vertrages mit niemandem einen diesem Vertrag ganz oder teilweise entsprechenden Vertrag zu schließen.

§ 3

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, seine Belegschaft und alle Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen bedient, auf genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu verpflichten und zu verhindern, dass diese den einschlägigen Bestimmungen und den Vorschriften dieses Vertrages zuwiderhandeln.
- (2) Der Unternehmer hat einen Fernsprechanschluss zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass der Fernsprecher montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr besetzt ist. Er ist berechtigt, einen automatischen Anrufbeantworter mit Aufzeichnungsvorrichtung zu verwenden.

§ 4

Der Unternehmer und die bei ihm beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind ohne Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen zur sofortigen Anzeige bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie - bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat - bei der Ausübung ihres Gewerbes von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 5

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass ihm eine den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechende Tierkörperbeseitigungsanstalt (jetzt: Verarbeitungsbetrieb) zur Verfügung steht; sollte diese Voraussetzung in Dörnten entfallen, hat er sie anderweitig sicherzustellen. Ein Anspruch auf Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse besteht nicht.
- (2) Der Unternehmer hat jederzeit die Besichtigung der von ihm genutzten Anstalt (jetzt: Verarbeitungsbetrieb) durch die Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten zu dulden.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggebern aus wichtigem Grunde Auskunft über seine wirtschaftliche Lage zu erteilen.

§ 6

- (1) Der Unternehmer ist berechtigt, mit der Abholung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus Schlachtungen (jetzt: tierische Nebenprodukte) einen Subunternehmer zu beauftragen. Er ist verpflichtet, dies den Auftraggebern anzuzeigen.
- (2) Dem Subunternehmer sind vom Unternehmer die durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 7

- (1) Der Unternehmer hat die Großtiere und Tiere, die an einer anzeigepflichtigen Seuche im Sinne der jeweils geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften verendet sind, bei denen ein solcher Verdacht vorliegt oder bei denen amtstierärztliche Sektionen erforderlich sind, unverzüglich - spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages nach Eingang der Mitteilung über das Verenden oder den Anfall - abzuholen, sofern nicht ein früheres Abholen aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist. Gleiches gilt für Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse (jetzt: tierische Nebenprodukte), die von Tierseuchenerregern infiziert sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht vorliegt.
- (2) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus Schlachtungen (jetzt: tierische Nebenprodukte)

sind von dem Unternehmer unbeschadet des § 10 TierKBG (jetzt: § 8 TierNebG) nach den notwendigen örtlichen Erfordernissen von den Schlachtstätten unverzüglich abzuholen. Eine Abholung erfolgt unverzüglich auf Anforderung des Schlachtbetriebes.

- (3) Sonstige anfallende Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse (jetzt: tierische Nebenprodukte) sind von dem Unternehmer unverzüglich abzuholen. Bei den folgend genannten Verwahrungsorten TBA Ausbüttel, Veterinäramt Wolfsburg, Mülldeponie Stedum (Landkreis Peine) und Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Helmstedt, verpflichten sich die Auftraggeber für die Abholung und Entsorgung ein Entgelt entsprechend der Anlage zum 5. Änderungsvertrag (jetzt: genehmigte Entgeltliste) zu entrichten. Die Auftraggeber sind berechtigt, jeweils ersatzweise eine andere Abholstelle zu benennen.
- (4) Der Unternehmer hat zu den Sektionen der Amtstierärzte in den gem. Vorbemerkung zum zwischen den Vertragsparteien am 30.04.1996 geschlossenen Kaufvertrag vom Unternehmer eingerichteten Sektionsraum unentgeltliche Hilfskräfte zu stellen. Den Weisungen der Amtstierärzte ist Folge zu leisten. Eine Haftung des Unternehmers besteht für derartige Tätigkeiten nicht.

§ 8

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Abholung der Tierkörper und Tierkörperteile in öffentlichen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten sowie die Entsorgung tierischer Erzeugnisse (jetzt: tierische Nebenprodukte) wird von den Auftraggebern ein Entgelt entsprechend der sich aus der jeweils gültigen, vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigten Entgeltliste ergebenden Höhe in vierteljährlichen (jetzt: monatlichen) Abrechnungszeiträumen an den Unternehmer gezahlt.
- (2) Kosten aus der Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, die nach dem Nds. AG TierNebG nicht über Gebühren oder Entgelte gedeckt werden können, werden von den Auftraggebern pauschaliert erstattet. Aufgrund der Änderung vom 20.05.2020 zum Nds. AG TierNebG trägt ab dem 01.06.2020 die Nds. Tierseuchenkasse (TSK) 60 % der Kosten und zahlt diese direkt an den Unternehmer; vorstehendes gilt, solange die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nds. AG TierNebG dem Unternehmer übertragen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die pauschalierten Beträge niedriger sind als die Summe der Kosten, die sich für die Beseitigung der Tierkörper aus der Kalkulation eines Selbstkostenpreises nach der VOPR Nr. 30/53 ergeben würde. Grundlage der Ermittlung dieser Kosten ist die Kalkulation des Unternehmers, die dieser bzw. mit ihm konzernrechtlich verbundene Unternehmen auf Grundlage der bestehenden Kalkulationsvereinbarung mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen erstellen, wobei für eine Vergleichsberechnung eine Ermittlung auf Vollkostenbasis maßgeblich ist. Der Unternehmer wird den Auftraggebern unaufgefordert eine solche Vergleichsberechnung auf Vollkostenbasis übermitteln. Maßgeblich ist dabei die von den Entgeltgenehmigungsbehörden der Länder geprüfte Kalkulation.
- (3) Die pauschalierte Vergütung des Unternehmers nach Abs. 2 wird für das Jahr 2004 auf Basis eines Pauschalbetrages von netto 255.000,00 € vereinbart. Im Hinblick darauf, dass für das erste Halbjahr 2004 noch eine Abrechnung der Kosten für Abholung und Beseitigung von Kat.-1-Tierkörpern unmittelbar mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erfolgt, wird der Abrechnung mit den Auftraggebern für 2004 eine Pauschale von netto 191.250,00 € zugrunde gelegt. Dazu wird festgestellt, dass aufgrund der zur Anpassung der Pauschale durchgeführten Berechnungen eine Verteilung der Pauschale auf Kat.-1 bzw. Kat.-2-Tierkörper vorgenommen wurde. Deshalb ist für das erste Halbjahr 2004 der Betrag von 63.750,00 € netto in Abzug gebracht worden.
- (4) Für die Zeit nach dem 01.01.2005 wird der Pauschalbetrag nach Abs. 2 in Höhe von netto 255.000,00 € vereinbart. Entsprechend Abs. 2 Satz 2 trägt die TSK von diesem Pauschalbetrag 60 %. Die Auftraggeber tragen einen Anteil von 40 % des Pauschalbetrages und sind somit verpflichtet, dem Unternehmer jährlich einen Betrag in Höhe von EUR

102.000,00 (netto) zu zahlen. Die Zahlung des von der TSK direkt zu zahlenden Betrages (60 % des Pauschalbetrages) wird der Unternehmer bei der TSK beantragen. Vorstehendes gilt, solange die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nds. AG TierNebG dem Unternehmer übertragen wurde. Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Pauschale nach Maßgabe des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz verlangen. Eine wesentliche Veränderung im Sinne von § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich insbesondere aus der Aufhebung oder Änderung des Verfütterungsverbot ergeben. Unabhängig von § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz können die Vertragsparteien eine Anpassung der Pauschale verlangen, wenn sich die Rohwarenmengende der mit der Pauschale vergüteten Tierkörper um mehr als 30 %, bezogen auf das Jahr 2002, verändert.

- (5) Erhöht oder ermäßigt sich der Lebenshaltungskostenindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen um jeweils 10 % nach dem amtlich festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes (31.12.1995), so können die Vertragspartner verlangen, dass vom jeweils darauf folgenden Jahr ab der in Absatz 4 genannte Betrag entsprechend angeglichen wird.

§ 9

Der Unternehmer stellt jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres den Auftraggebern die für eine Berechnung der Kosten der Tierkörperbeseitigung lt. § 8 Abs. 3 Nds. AG TierKBG (jetzt: § 3 Abs. 5 Nds. AG TierNebG) erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Auftraggeber sind berechtigt, die vorgenannten Unterlagen der TSK in Kopie zur Verfügung zu stellen

§ 10

- (1) Der Entsorgungsvertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.1996.
- (2) Der Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn er nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf von einer der Vertragsparteien per Einschreiben gekündigt wird.
- (3) Verletzt der Unternehmer erheblich die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, so ist er schriftlich zu verwarnen. Dreimaliges fruchtloses Verwarnen innerhalb von zwei Geschäftsjahren gibt den Auftraggebern das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages auch aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Wunsch des Unternehmers nach einer Übertragung der Beseitigungspflicht i.S.v. § 4 Absatz 2 TierKBG (jetzt: § 3 Abs. 2 TierNebG) gilt nicht als wichtiger Grund. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 11

- (1) Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede der beteiligten Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.
- (2) Änderungen dieses Vertrages sowie die nach diesem Vertrag abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Gifhorn.

Gifhorn, den

(Landrat)

Lünen, den

(SecAnim GmbH, Geschäftsführer)

(SecAnim GmbH, Geschäftsführer/Prokurist)

Helmstedt,

(Landrat)

Peine,

(Landrat)

Wolfsburg,

(Oberbürgermeister)

Stand: